

Präsident  
President



Biologische Bundesanstalt  
für Land- und Forstwirtschaft

Federal Biological Research Centre  
for Agriculture and Forestry

www.bba.de

BBA, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Germany

ZUWA-Zumpe GmbH

Franz-Fuchs-Straße 13-17  
83410 Laufen/Obb.

Fon 0531 299- 3658  
Zentr. 0531 299-5

Fax 0531 299-3012  
E-Mail fa@bba.de

Ihr AZ/  
Ihr Schr. v.

Unser AZ G1094  
29. November 2006

Datum

## **Prüfung des Gerätes Unkrautstab T 315 Prüfungs-Nr. G 1094**

### **Ihr Antrag auf erneute Anerkennung vom 3. Februar 2006**

Der Unkrautstab T 315 wird als geeignet für die Bekämpfung von aus dem Bestand herausragender Unkräuter auf Grünland erneut anerkannt.

Die Gebühr wird gesondert festgesetzt.

#### **I.**

Die Antragstellerin hat am 3. Februar 2006 folgendes Geräte zur Prüfung auf erneute Anerkennung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG beantragt:

Unkrautstab mit 0,6 l Behälter (Kunststoffrohr) und einem aus Textilgewebe bestehenden Streichdocht (Durchmesser 12 mm).

#### **II.**

Das Gerät war anzuerkennen. Auflagen waren gemäß Prüfungsordnung (Richtlinie 1 – 2.3.1 vom März 1999) nicht erforderlich.

Die Anerkennung endet fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde, und kann erneut erteilt werden. Sie wird im Pflanzenschutzmittelverzeichnis bekannt gegeben.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 33 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG und auf Grundlage der Prüfungsordnung (Richtlinie 1 – 2.3.1 vom März 1999). Grundlage für die Beurteilung sind die gesetzlichen Anforderungen (Anlage 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung) sowie die ergänzenden Anforderungen und Empfehlungen an Pflanzenschutzgeräte bei einer Prüfung nach § 33 des Pflanzenschutzgesetzes (BBA-Richtlinie 1-2.1 vom Oktober 2004). Die Beurteilung des Gerätes erfolgte nach Anhörung des Fachbeirates Geräte-Anerkennungsverfahren.

Ergänzende Hinweise:

Das Gerät kann - unter Verwendung des Anerkennungszeichens - als amtlich geprüft und von der Biologischen Bundesanstalt anerkannt bezeichnet werden.

Laut Mitteilung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel, vom 10. März 2006 bestehen gegen eine Anerkennung der Geräte keine sicherheitstechnischen Bedenken (Aktz.: HSG 141.5-G-1094).

**III.**

Für die Prüfung des Gerätes sind Gebühren nach der Pflanzenschutzmittel-Gebührenordnung vom 5. Oktober 1998 in der Fassung vom 12. Februar 2004 (BGBl. I S. 266) zu erheben. Die Gebührenhöhe wird gesondert festgesetzt (Gebührennummer: 4280).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Biologischen Bundesanstalt, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Dr. Georg F. Backhaus